

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 16. Juni 2003

Nr. 2003/1076

### **Behinderung: Buechehof, Lostorf: Wiedererwägung Schlussabrechnungen der Betriebsjahre 1998/1999/2000/2001**

---

#### **1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 4. April 2003 beantragt der Buechehof, Lostorf, zusätzliche Zahlungen an die Betriebskosten 1998 – 2001. Für die Jahre 1998 – 2000 berechnet der Buechehof einen Fehlbetrag von Fr. 130'877.10 und beantragt davon 50 %, d.h. Fr. 65'437.—und für das Jahr 2001 einen Restbetrag von Fr. 56'490.19.

#### **2. Erwägungen**

Mit RRB Nr. 1372 vom 2. Juli 2002 wurden dem Buechehof für die Jahre 1998 – 2000 wiedererwägungsweise je Fr. 120'000.– an die Betriebskosten gewährt. Daraus resultierte ein von der Institution zu übernehmendes kumuliertes Defizit von Fr. 130' 877.10. Diese Tatsache war beim Wiedererwägungsentscheid bekannt und ist somit keine neue Tatsache. Auf diese Wiedererwägung, einschliesslich des Vergleichsvorschlages, zumindest die Hälfte zu übernehmen, kann somit nicht eingetreten werden.

Anders verhält es sich mit der Wiedererwägung für das Betriebsjahr 2001. Auch für dieses Jahr wurden zwar mit RRB Nr. 1002 vom 15. Mai 2001 und RRB Nr. 2556 vom 17. Dezember 2002 an die Betriebskosten 120'000.– gewährt. Diese Festlegung ergab sich in der Annahme, die aufgelaufenen Restkosten des Jahres 2001 mit diesem Betriebskostenbeitrag – im Gegensatz zu den Vorjahren – weitgehend zu decken. Ausgegangen wurde dabei von einem Fehlbetrag von Fr. 257'367.29, abzüglich der nicht anerkannten aufkumulierten Defizite aus Vorjahren von Fr. 130'877.10, entspricht somit Fr. 126'490.19.

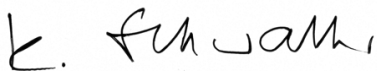
Die Institution weist nun nach, dass für das Jahr 2001 richtigerweise von einem Fehlbetrag von Fr. 176'490.19 (ohne Kumulation der Fehlbeträge aus Vorjahren) auszugehen sei, daran habe der Kanton Solothurn Fr. 120'000.– bezahlt, wonach immer noch Betriebskosten von Fr. 56'490.19 ungedeckt seien. Dieses Vorbringen ist eine neue erhebliche Tatsache, wonach auf das Wiedererwägungsgesuch einzutreten und dem Gesuch in diesem Punkt weitgehend zu entsprechen ist.

#### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 5 und 14 ff des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (vormals Jugendheimgesetz) vom 27. September 1970 (BGS 837.11) und § 28 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970 (BGS 124.11)

- 3.1 Auf das Wiedererwägungsgesuch, es seien auch die noch verbliebenen Fehlbeträge aus den Vorjahren 1998 – 2000 ganz oder teilweise zu übernehmen, wird nicht eingetreten.

- 3.2 Für das Jahr 2001 wird auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten. Es sind zusätzlich Fr. 50'000.- im Sinne der Erwägungen zu vergüten. Damit ist das Betriebsjahr 2001 definitiv abgeschlossen.
- 3.3 Die Auszahlung des Betrages von Fr. 50'000.- erfolgt über den Kredit "Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen" Konto 364000/20074.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (5)

L:\soz\behindertenheime\Buechhof.los\RRB\_Def98-01..doc

AGS, Ablage

Aktuarin der SOGEKO

Verein Buechhof, Frau Brigitte Kalenberg, Neumattstrasse 17, 4144 Arlesheim

Verein Buechhof, Mahrenstrasse 100a, 4654 Lostorf